



NGO-Koordination post Beijing Schweiz · ONG-Coordination après Pekin Suisse
 ONG-coordinazione post Beijing Svizzera · ONG coordinaziun suenter Beijing Svizra

Rundbrief 1/2006 Mai 2006

Editorial:

Lobbying heisst das Stichwort:

Einerseits bestimmt dieser Begriff den Schwerpunkt unserer Jahresversammlung, die am 13. Mai 2006 in Bern stattfindet (Die Ausschreibung findet sich auf Seite 5). An dieser wollen wir unsere Lobbying-Strategien überprüfen und uns von Fachfrauen und Lobbyistinnen über die weiteren Möglichkeiten beraten lassen.

Andererseits gehört Lobbying für die Frauenrechte zum alltäglichen Geschäft jeder Frauen-NGO und bildete auch die Basis der Überzeugungsarbeit, die es zum Abschluss sämtlicher frauenrechtlicher Abkommen brauchte.

Hella Hoppe beschreibt in ihrem Artikel das internationale Lobbying an der UNO, während Marie-Christine Fontana auf das Erreichte in der Schweiz eingeht. Mein Artikel erklärt die Grundzüge der Antidiskriminierungskonvention CEDAW und ihres Zusatzprotokolls, das in der Schweiz bis Ende April in der Vernehmlassung ist.

Da sich in der Schweiz kaum jemand auf die internationalen Abkommen beruft und sie häufig als idealistische Luftschlösser betrachtet werden, scheint auch hier noch ein grosser Effort möglich und nötig zu sein. Wie das Zusatzprotokoll konkret zur Verbesserung der innerstaatlichen Situation eingesetzt werden kann, zeigt der Fall einer Beschwerde aus Ungarn auf der Seite 8.

Ich wünsche eine angeregte Lektüre!
 Barbara Berger

Inhalt:

| | |
|---|----|
| Schwerpunkt: | |
| Lobbying für die Frauenrechte | |
| Internationales Lobbying für Frauenrechte Hella Hoppe | 2 |
| Lobbying in der Schweiz Marie-Christine Fontana | 3 |
| Jahrestagung der NGO-Koordination | 5 |
| Die CEDAW und ihr Zusatzprotokoll Barbara Berger | 6 |
| Der Fall einer Beschwerde nach dem Zusatzprotokoll der CEDAW | 9 |
| Delegiertenrat | |
| Vorstellung der neuen Mitglieder Hella Hoppe Zsuzsana Vasvary | 10 |
| Mutterschaftsversicherung | |
| Ungerechtigkeit in der Umsetzung Rosemarie Balimann | 11 |
| Tagungsberichte | |
| Weibliche Differenz oder vom Stande der Ungleichheit | 12 |
| Mentoring Abschlusstagung | 13 |
| Brot für Alle am 8. März 2006 | 14 |
| SVAMV intensiviert Informationsarbeit | 15 |

Schwerpunkt: Lobbying für die Frauenrechte

Internationales Lobbying für Frauenrechte im Kontext der UNO

Das internationale Lobbying für Frauenrechte bei den Vereinten Nationen in New York ist ausgeprägt und professionell. Der jüngste Erfolg dieses engagierten Lobbyings im UNO-Kontext ist das Abschlussdokument des Millennium+5-Gipfels vom September 2005. Der Gipfel zog erstmalig Zwischenbilanz hinsichtlich der Millenniumsziele (MDGs) der Vereinten Nationen und führte inhaltlich zum Ergebnis, dass es zwar Fortschritte bei der Erreichung der MDGs gab, es aber noch massiven politischen Willens und Anstrengungen der Weltgemeinschaft bedarf, um die Millenniumsziele bis 2015 umfassend und regional ausgewogen umzusetzen. Trotz ihres reduktionistischen Charakters ist ein Vorteil der MDGs, dass es sich um eine zeitlich determinierte Agenda handelt, die von der internationalen Staatengemeinschaft im Jahr 2000 verabschiedet wurde. Hella Hoppe¹

Aus feministischer Sicht werden in der Lobbyarbeit für die MDGs insbesondere zwei Aspekte betont. Erstens: Geschlechtergleichheit und das Empowerment von Frauen sind wichtige Voraussetzungen zur Erfüllung aller acht MDGs, insbesondere für die Bekämpfung von extremer Armut und Hunger, die Reduzierung der Kindersterblichkeit und Bekämpfung von HIV/Aids sowie für das Ziel einer ökologischen Nachhaltigkeit. Zweitens wird gefordert, die Verengung des Millenniumsziels 3 „Gleichstellung von Frauen fördern und Frauen stärker ermächtigen“ auf den Bereich Bildung aufzuheben.

Durch professionelles Engagement seitens vieler Frauengruppen und Gender-Experten und -Expertinnen gelang es, die Verkürzung von MDG 3 im Abschlussdokument des Millennium+5-Gipfels auf Bildung aufzuheben und durch zentrale Forderungen der Pekinger Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz zu ergänzen. Hierzu gehört unter anderem die Gleichstellung der Frau beim Eigentums- und Erbrecht sowie einen umfassenden Zugang zur reproduktiven Gesundheitsfürsorge, zu Arbeitsplätzen und Arbeitsschutz sowie zu Ressourcen in Form von Land, Kredit und Technologie. Es wurde ferner die Forderung aufgenommen, Massnahmen gegen alle Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen inklusive der Gewalt gegen Frauen in und nach bewaffneten Konflikten zu ergreifen. Dazu gehört, die politische Repräsentanz von Frauen zu stärken und die UNO-Resolution 1325 des Sicherheitsrats zu bekräftigen, die die besondere Rolle von Frauen bei Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung betont. Unzureichend ist das Abschlussdokument weiterhin in der Frage einer geschlechtsspezifischen Analyse der HIV/Aids-Epidemie sowie der Erarbeitung entsprechender Empfehlungen.² Hier ist weitere Lobbyarbeit notwendig.

Eine zentrale Rolle bei der erfolgreichen Lobbyarbeit spielte die enge und strategisch gut abgestimmte Zusammenarbeit verschiedener (Frauen-)Organisationen im New Yorker Umfeld. Mit Blick auf den Millenniums+5-Gipfel übernahm vor allem der Center for Women's Global Leadership der Rutgers University - unter der Leitung von Charlotte Bunch - eine führende Rolle in diesem Prozess.³ Zum einen bringt sich dabei das Institut mit gezielten Statements und Petitionen direkt in die verschiedenen UNO-Gremien ein, u.a. bei der UNO-Frauenrechtskommission sowie Folgeprozessen der UNO-Weltkonferenzen der 90er Jahre. Zum anderen organisiert und moderiert das Institut Planungssitzungen, in denen sich beispielsweise Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten strategisch und im Vorfeld von wichtigen UNO-Veranstaltungen abstimmen können. Zur erfolgreichen Lobbyarbeit des Center for Women's Global Leadership gehört auch eine umfassende Informationspolitik vor und nach wichtigen Sitzungen und Konferenzen der Vereinten Nationen. Des Weiteren organisiert das Institut Weiterbildungen in den Bereichen Monitoring und Advocacy insbesondere für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Frauenrechtspolitik. Schliesslich verfolgt das

¹ Hella Hoppe, Beauftragte für Ökonomie, ITE-SEK

² Vgl. auch Hella Hoppe und Thomas Fues (2006), Globale öffentliche Güter und die multilaterale Reformagenda des Millennium+5-Gipfels, in: Politorbis, Nr. 39 (<http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/publi/polorb/200539.html>).

³ Vgl. auch <http://www.cwgl.rutgers.edu/globalcenter/policy/millsummit/pressreleaseSept14.pdf>

Center for Women's Global Leadership bilaterale Lobbyarbeit bei einzelnen Delegierten von Ländervertretungen bei den Vereinten Nationen.

Der Erfolg hinsichtlich der stärkeren Integration der genderspezifischen Aspekte in das Abschlussdokument des Millennium+5-Gipfels scheint die Effizienz und Wirksamkeit dieser vielschichtigen Strategie zu bestätigen. Unterstützt wurde das Center for Women's Global Leadership in diesem Prozess von mehr als achtzehn NGOs, u.a. ActionAid International, Asian Forum for Human Rights and Development Gender Program, Development Alternatives with Women for a New Era (DAWN), das United Methodist UNO-Office und Women's Environment and Development Organization (WEDO).

Schwerpunkt: Lobbying für die Frauenrechte

Lobbying für Frauen- und Gleichstellungsanliegen

Die diesjährige Jahrestagung der NGO Koordination post Beijing steht unter dem Motto „Frau Macht Lobbying. Comment devenir une bonne lobbyiste?“.

Das Thema wurde an der letztjährigen Tagung zu Netzwerke(n) und internationalen Frauen- und Menschenrechtsinstrumenten von der Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot-Mangold angesprochen, indem sie festgestellt hat, dass wir, d.h. die Organisationen, die sich für die Umsetzung des Aktionsplanes oder ganz allgemein der Gleichstellung in der Schweiz einsetzen, im Parlament resp. in der Wandelhalle zu wenig präsent sind. Am 13. Mai wollen wir daher gemeinsam diskutieren, wie wir für unsere Anliegen lobbyieren können, anhand positiver und negativer Erfahrungen verschiedener Frauen (Anni Lanz, Cécile Bühlmann, Catherine Laubscher). Doch was ist Lobbying überhaupt? Was soll es und ist es geeignet für Frauen- und Gleichstellungsanliegen?
Marie-Christine Fontana⁴

Was ist Lobbying?

Der ursprünglich im englischsprachigen Raum verwendete Begriff „lobby“ stammt vom lateinischen „labium“ ab, was Vorhalle bedeutet und sich auf den Eingang des Parlaments bezieht. Dort können sich InteressensvertreterInnen mit ParlamentarierInnen treffen und ihnen ihre Anliegen überbringen. Es handelt sich also um informelle Wege der Interessenvertretung, mit dem Ziel, politische Entscheidungen zu beeinflussen. Das bedeutet, InteressensvertreterInnen versuchen, ParlamentarierInnen von ihrer Meinung zu einem Gesetz oder von der Wichtigkeit eines Themas zu überzeugen oder auch nur, ParlamentarierInnen (oder auch Verwaltungsstellen) mit Informationen zu versorgen. Neben diesem traditionellen Lobbying (auch inside Lobbying genannt) können auch andere Formen des Versuchs, Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen, als Lobbying (oder outside Lobbying) bezeichnet werden, so etwa die Mobilisierung der öffentlichen Meinung zu einem Thema (etwa durch eine Demonstration oder eine Postkartenaktion).

Lobbying in der Schweiz

In der Schweiz gilt Lobbying eher als etwas Negatives, „Schmutziges“, da es um die Durchsetzung von Partikularinteressen geht. Wohl in der Hoffnung, dass Lobbying weniger geschähe oder zumindest nicht bemerkt werde, wenn es nicht reglementiert ist, gibt es in der Schweiz bis heute keine Gesetzesgrundlage für das Lobbyieren im Parlament, was die Intransparenz und das negative Ansehen des Lobbyings eher fördert als verringert. Ganz anders ist die Situation z.B. in den USA, wo das Lobbying durchaus positiv als das Eintreten für eigene Interessen gilt und auch geregelt ist (da niemand Angst vor der Transparenz haben muss).

⁴ Marie-Christine Fontana ist Vorstandsmitglied der NGO-Koordination und vertritt die SAJV

Eine Möglichkeit des Lobbyierens im Parlament in der Schweiz sind die so genannten Zugangspässe. Alle nationalen Parlamentarierinnen und Parlamentarier verfügen über zwei persönliche Ausweise, die sie vergeben können und die den ständigen Zutritt ins Parlament, inkl. Wandelhalle, ermöglichen. Eine kürzlich erstellte Studie⁵ untersucht, wie diese Pässe vergeben werden. Dabei hat es sich gezeigt, dass eine beachtliche Zahl dieser Pässe gar nicht vergeben werden, nämlich 121 von 492 (Jahr 2004). In der CVP haben 49% der Parlamentsmitglieder keinen Zugangspass vergeben (in der SVP gar 61%), und weitere 37% haben nur einen Pass vergeben. Auch in der SP haben 56% der Parlamentsmitglieder nur einen Pass vergeben. Bei diesen Pässen gibt es also durchaus noch Möglichkeiten für Frauenorganisationen, sich Zugang zum Parlament und den ParlamentarierInnen zu verschaffen – wobei damit das Lobbying natürlich noch nicht gemacht ist.⁶

Beispiele von Lobbying für Frauen- und Gleichstellungsanliegen

Ein Beispiel für eine sehr langfristige, aber schliesslich erfolgreiche Lobbyarbeit ist der straflose Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen (Fristenregelung). Nachdem sich bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Arbeiterinnenbewegung für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einsetzte, wurde Mitte der 70er Jahre der straffreie Schwangerschaftsabbruch zu einem der zentralen Themen der neuen Frauenbewegung, bis 1977 eine Initiative zur Fristenregelung knapp verworfen wurde. Zu Beginn der 90er Jahre wurde das Thema von verschiedenen Frauenorganisationen wieder aufgegriffen, so auch an der Frauensession 1991, und 1993 forderte Barbara Haering Binder (SP Zürich) in einer parlamentarischen Initiative erneut die Fristenregelung. Dieser parlamentarischen Initiative ging eine lange und gut geplante Vorbereitung voraus, wie Anne-Marie Rey von der Schweizerischen Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (SVSS)⁷ erzählt. Sie berichtet, dass ab September 1991, also im Anschluss an die Frauensession, Gespräche mit ParlamentarierInnen in der Wandelhalle geführt und Hearings veranstaltet wurden. Nach positiven Rückmeldungen und in der Überzeugung, dass das Thema auch in den Medien und der Öffentlichkeit aktuell und reif ist, wurde entschieden, eine parlamentarische Initiative einzureichen. Danach ging die Lobbyarbeit weiter, wobei vor allem die Mitglieder der zuständigen parlamentarischen Kommission (Rechtskommission) mit Informationen „versorgt“ wurden. Die parlamentarische Initiative wurde schliesslich vom Parlament angenommen. Wichtig für diesen Erfolg war neben der Informationsvermittlung sicher auch die breite Unterstützung der Vorlage, sichtbar etwa in einem Brief an die Kommissionsmitglieder, der von 100 Frauenorganisationen, 13 Rechts-ProfessorInnen und 350 Ärztinnen und Ärzten unterzeichnet wurde. Dies ist nur ein Beispiel für eine erfolgreiche Lobbyarbeit, ein Beispiel, das auch zeigt, mit wie viel Arbeit dies verbunden ist. Dies war ja nur der Anfang, es gab noch einiges mehr zu tun bis dann am 2. Juni 2002 die Vorlage zur Fristenregelung in einem fakultativen Referendum von der Schweizer Bevölkerung angenommen wurde. Auf die wichtigsten Punkte beim Lobbying angesprochen, antwortet Anne-Marie Rey denn auch, dass neben guten Kontakten zu ParlamentarierInnen und zu anderen Organisationen, Informationsmaterial und Tagungen vor allem ein langer Atem nötig ist.

Auch bei anderen Frauen- und Gleichstellungsanliegen fällt vor allem auf, wie lange es bis zum Erfolg dauert – Frauenstimmrecht, Gleichstellungsgesetz und Mutterschaftsversicherung sind nur die bekanntesten Beispiele. Es ist auch klar, dass Lobbying nur in Kombination mit anderen Strategien und Ereignissen erfolgreich ist. Wie beim Schwangerschaftsabbruch wurde auch bei der Mutterschaftsversicherung eine Volksinitiative eingereicht, bei der Thematisierung von häuslicher Gewalt war die Mobilisierung im Rahmen der neuen Frauenbewegung ein wichtiger Aspekt. Und immer wieder haben Ereignisse auf der internationalen

⁵ Bruderer, Pascale (2005): Bundesbern – Drehscheibe der Interessen. Eine Analyse der Interessenvertretung im eidg. Parlament. Lizentiatsarbeit am Institut für Politikwissenschaft, Uni Zürich. Die Angaben basieren auf dem Jahr 2004.

⁶ Die Studie zeigt auch auf, welche Fraktion welche Themen bei der Verteilung dieser Pässe berücksichtigt. Die sozialen InteressenvertreterInnen, zu denen neben Organisationen der Frauenbewegung auch solche der Friedens-, Menschenrechts- und Solidaritätsbewegungen sowie Organisationen zum Schutz und Gleichstellung diskriminierter Minderheiten gehören, werden – wenig überraschend – am stärksten von der SP und der Grünen Partei berücksichtigt. In der CVP berücksichtigt nur ein Parlamentsmitglied diese Interessen (Stand 2004).

⁷ Diese Vereinigung wurde 1973 gegründet und hat sich Ende 2003, nach Annahme des neuen Gesetzes, aufgelöst. Für ihre Auskunft zur Lobbyarbeit beim Schwangerschaftsabbruch danke ich Anne-Marie Rey herzlich.

Ebene die widerspenstige schweizerische Gesetzgebung positiv beeinflusst, sei es die Unterzeichnung der EMRK beim Frauenstimmrecht oder die Erklärung der ersten europäischen Ministerkonferenz zum Thema Gewalt gegen Frauen, die der Bundesrat 1991 während der Revision des Sexualstrafrechts unterzeichnet hatte.

Dieses Jahr feiern wir ja diverse Jubiläen – Errungenschaften, die nicht nur, aber auch wegen der unermüdlichen Lobbyarbeit von Frauenorganisationen zustande gekommen sind. An unserer Jahrestagung wollen wir anhand weiterer konkreter Beispiele diskutieren, wie wir möglichst erfolgreich lobbyieren können und wollen, um die Umsetzung des Aktionsplanes und allgemein der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft eines Tages zu erreichen.

Frau Macht Lobbying

Comment devenir une bonne lobbyiste?

Samstag, 13. Mai 2006, 13.30 – 17.30 Uhr

Le Cap bei der Französischen Kirche/Eglise Française, Predigergasse 3, 3011 Bern

Die Tagung ist als Informationsveranstaltung und Austauschforum konzipiert: Lobbyistinnen diskutieren ihre Erfahrungen mit konkreten feministischen und gleichstellungspolitischen Themen sowohl im NGO als auch im parlamentarischen Kontext.

Sprachen: deutsch/französisch (mit Simultanübersetzung)

Tagungsbeitrag: CHF 20.-

| Programm der Tagung | |
|---------------------|---|
| 13.30-13.45 | Begrüssung, Einführung in die Tagung <i>Marie-Christine Fontana, Barbara Berger</i> |
| 13.45-14.20 | Inputreferat zum Thema Lobbying: Frauenforderungen in der Migrationspolitik (Schwierigkeiten, Erfolge, Misserfolge) <i>Anni Lanz</i> |
| 14.20-15.00 | Inputreferat zum Thema Lobbying: Wie kommt Lobbying an? <i>Cécile Bühlmann</i> |
| 15.00-15.30 | Pause |
| 15.30-16.15 | Comment devenir une bonne lobbyiste? Verschiedene Lobbyistinnen stehen an Tischchen für Diskussionen bereit, die zur Vertiefung des Themas und zum Austausch von Ideen dienen. |
| 16.15-17.00 | Podium und Abschlussdiskussion mit - <i>Cécile Bühlmann</i> , Geschäftsführerin cfd, langjährige Nationalrätin GP - <i>Anni Lanz</i> , Menschenrechtsaktivistin - <i>Catherine Laubscher-Paratte</i> , Gewerkschafterin, langjährige feministische Aktivistin Moderation: Veronika Neruda, Projektleiterin Gleichstellung, SAJV |
| 17.00-17.30 | Schlussapéro |

Anmeldung per Talon oder über <http://www.postbeijing.ch>

-----✂-----Anmeldetalon-----✂-----

Name:

Organisation:

E-Mail:

Adresse:

Tel./Fax:

Anzahl teilnehmende Personen: ____

zurücksenden an: NGO-Koordination Post Beijing Schweiz, Barbara Berger, Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15,
info@postbeijing.ch

Schwerpunkt: Lobbying für die Frauenrechte

Die CEDAW und ihr Zusatzprotokoll

1979 wurde das erste umfassende und rechtsverbindliche Instrument zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung verabschiedet: Die 'Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women' (CEDAW). Sie enthält in ihrem ersten Teil (Art. 1-6) eine Definition des Begriffs ‚Diskriminierung der Frau‘, wobei nebst den beabsichtigten auch unbeabsichtigte und insbesondere strukturelle Benachteiligungen erfasst werden. Die CEDAW geht über das Ziel der formalen Gleichberechtigung hinaus und verpflichtet zur tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes (Art.2a)⁸. Barbara Berger⁹

Weiterhin verpflichten sich Unterzeichnerstaaten, nicht nur jegliche Nachteile im Verhältnis vom Staat zur Bürgerin zu beseitigen, sondern auch auf den Abbau von Diskriminierung im privaten Bereich, z.B. in Unternehmen oder Familien, hinzuwirken (Art. 2e). In den Teilen 2-4 werden eine Vielzahl einzelner Rechte in den verschiedensten Bereichen garantiert, „wie zum Beispiel das Recht auf gleichberechtigte Wahrnehmung öffentlicher Ämter, auf Chancengleichheit beim beruflichen Aufstieg, das Verbot der Diskriminierung der Frauen bei Entlassungen, gleiche Rechte hinsichtlich Bildung und Weiterbildung, die freie Wahl des Ehegatten, gleiche Rechte bzgl. der Staatsangehörigkeit bei der Eheschliessung, gleiche Rechte und Pflichten in der Elternschaft, gleiche Möglichkeit zur Teilnahme am Sport, gleiche Rechte bei der Vergabe von Krediten (...) (Wolprecht 2001:2)¹⁰. Die CEDAW hat mit 166 Ratifizierungen eine fast weltweite Gültigkeit erlangt¹¹. Zur Überwachung der Einhaltung sorgt der ‚Frauenrechts- oder CEDAW-Ausschuss‘, der aus 23 unabhängigen Sachverständigen besteht. Die Überwachung erfolgt, indem die Staaten dem Ausschuss regelmässig in ‚Staatenberichten‘ über die Situation der Frauen in ihrem Land berichten. Im Verfahren des ‚konstruktiven Dialogs‘ lobt der Ausschuss gute Entwicklungen oder kritisiert Defizite¹². Als Gegenpol zu den offiziellen Länderberichten der Staaten hat sich die Praxis der ‚Alternativberichte‘ etabliert, die von NGOs hergestellt werden und die auf Schwachstellen hinweisen, die die Regierung dem Ausschuss lieber verschwiegen hätten (Wolprecht 2001:2).

Die Schwächen der CEDAW liegen einerseits in der Vielzahl der Vorbehalte, die von den Staaten eingelegt wurden und andererseits am engen Zeitbudget, das dem Ausschuss zur Verfügung steht¹³. Das Fehlen eines Individualbeschwerdeverfahrens wurde mit dem Zusatzprotokoll von 1999 behoben¹⁴. „Wichtige Neuerungen (...) sind die Möglichkeiten der Beschwerde im Namen einer Betroffenen einerseits und durch eine Opfergruppe andererseits. Damit können Menschenrechtsgruppen für Betroffene tätig werden“ (Wolprecht 2001:3).

Am 6. Oktober 1999 nahm die Generalversammlung der UN das **fakultative Zusatzprotokoll** der CEDAW an. Das Protokoll trat am 22. Dezember 2000 nach der Ratifizierung durch den zehnten Staat in Kraft (Art. 16). Das Protokoll enthält ein Individualbeschwerde- und ein Untersuchungsrecht und ist bisher von 71 Staaten ratifiziert worden.

Das Fakultativprotokoll ermächtigt den Überwachungsausschuss (CEDAW-Ausschuss) zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Einzelnen oder Gruppen, die Opfer einer Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens CEDAW geworden sind. Gruppen und Individuen können auch im Namen einer Gruppe oder im Namen von Individuen eine Beschwerde einreichen, dabei sind mündliche Aussagen erlaubt (Art.2, Individualbeschwerderecht).

⁸ Zu diesem Zweck sind auch zeitweilige Förderungsmassnahmen, die Männer benachteiligen, wie bspw. Quoten ausdrücklich erlaubt (Art.4).

⁹ Barbara Berger ist die Koordinatorin der NGO-Koordination post Beijing.

¹⁰ Wolprecht, Karola (2001): Frauenrechte und Völkerrecht. In: Recht Macht Geschlecht. *Notwendigkeit und Perspektiven feministischer Rechtspolitik*. Online im Internet: <http://www.forum-recht-online-de/201/201wolprecht.htm> [Stand: 9.7.2002]

¹¹ Allerdings fehlen noch die USA als einziger Industriestaat sowie einige andere Länder, wie der Iran oder Afghanistan.

¹² Als einziges Druckmittel steht dem Ausschuss nur die öffentliche Blossstellung eines Staates zur Verfügung.

¹³ So wurde bspw. der von der Schweiz im Dezember 2001 eingereichte 1. und 2. Länderbericht im Januar 2003 behandelt.

¹⁴ „Wie bei den Beschwerdeverfahren vor anderen Menschenrechtsausschüssen müssen die BeschwerdeführerInnen erst den innerstaatlichen Weg ausschöpfen, bevor sie sich an den CEDAW-Ausschuss wenden können“ (Wolprecht 2002:3).

Das Fakultativprotokoll enthält darüber hinaus in Art. 8 und 9 ein spezielles Verfahren, welches dem Ausschuss erlaubt, von sich aus aktiv zu werden, wenn er zuverlässige Hinweise auf schwere oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen CEDAW niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat erhält (Untersuchungsrecht). Diese Ermächtigung des Ausschusses kann allerdings von den Vertragsstaaten mittels einer entsprechenden Erklärung aufgehoben werden (Art.10). Vorbehalte dürfen zum Fakultativprotokoll keine formuliert werden (Art.17).

Die bestehenden **Individualbeschwerdeverfahren** sind einander in den Grundzügen ange-nähert. Die Zulässigkeit zu den verschiedenen Ausschüssen ist im jeweiligen Übereinkommen sowie in der von jedem Ausschuss ausgearbeiteten Verfahrensordnung geregelt. Die Verfahrensregeln präzisieren die vertraglichen Vorschriften und legen sie erweiternd aus. Die Vorschriften unterstreichen den nichtjustiziellen Charakter der vier Beschwerdeverfahren bereits durch ihre Wortwahl. So werden die Beschwerden als 'Mitteilungen'¹⁵ und nicht als Individualbeschwerden bezeichnet. In der Praxis handelt es sich jedoch um 'quasi-gerichtliche' Verfahren (Weiss 2000:12)¹⁶. In allen Fällen sind Einzelpersonen (im CEDAW auch Gruppen) beschwerdeberechtigt, im CEDAW auch für andere Individuen oder Gruppen, weil nur eine breite Zulassungsmöglichkeit von Individuen und Gruppen keinen Ausschlussmechanismus garantiert¹⁷. Vor dem Einlegen der Beschwerde muss immer der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft worden sein. Die beschwerdeführende Person (oder Gruppe) darf nicht anonym bleiben, wird jedoch im Falle der CEDAW dem Staat gegen den die Beschwerde geführt wird, nicht mitgeteilt. Die Beschwerden werden dem betroffenen Staat zur Kenntnis vorgelegt. Dieser hat innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit, schriftlich zur Beschwerde Stellung zu nehmen oder Abhilfemassnahmen zu treffen. Die Ausschüsse beraten in nichtöffentlichen Sitzungen und entscheiden (wie in einem gerichtlichen Verfahren) über die Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde.

In Bezug auf die Individualbeschwerdeverfahren stellen sich grundsätzlich drei Probleme: Erstens besteht die Möglichkeit zu Individualbeschwerdeverfahren im Allgemeinen nur dort, wo der betroffene Staat sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung (im Falle der CEDAW durch keine Verzichtserklärung) einem solchen Überwachungssystem unterzogen hat. D.h., dass Individualbeschwerdeverfahren eigentlich nur fakultativ sind. Zweitens sind Entscheide der Vertragsorgane, welche über Individualbeschwerden entscheiden (abgesehen von den Urteilen des Europäischen, resp. Amerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte), streng rechtlich nicht verbindlich, auch wenn sie in der Praxis häufig beachtet werden (Spénlé 2001:12)¹⁸. Schliesslich gilt die individuelle Berechtigung nur auf überstaatlicher Ebene. Ob sich Opfer von Menschenrechtsverletzungen vor innerstaatlichen Gerichten auf internationale Garantien berufen können, hängt von der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und Landesrecht ab. In der Schweiz räumt das Bundesgericht der EMRK gegenüber den Bundesgesetzen Vorrang ein.

Ein wesentlicher Gewinn der Individualbeschwerde und des Untersuchungsrechts bestehen darin, dass sie durch einen auf das Thema **sensibilisierten Ausschuss** geführt werden, der also im Falle der CEDAW frauenspezifische Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen besser kennt. Die Erfahrungen, gerade bei der CEDAW, haben gezeigt, dass der Spezialausschuss mehr Sensibilität mitbringt und die Belange der gefährdeten Gruppe nachhaltiger wahrzunehmen bemüht ist als etwa der Menschenrechtsausschuss, der natürlich in vielen Fragen ebenfalls zuständig sein kann, aber meistens eine allgemeinere Perspektive einnimmt. Auch die nicht von JuristInnen dominierte Zusammensetzung des Aus-

¹⁵ In Englisch: Communications und Communication Procedure

¹⁶ Weiss, Norman (2000): *Ein Individualbeschwerdeverfahren auch im Rahmen der Kinderrechtskonvention?* Überlegungen zu den Chancen einer Reform und der Einklagbarkeit der Konventionsrechte. Online im Internet: <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2002/59/5.pdf> [Stand: 15.10.2002]

¹⁷ Frauen, die AnalphabetInnen oder arm oder nicht mündig sind, haben sonst keinen Zugang zum Beschwerderecht (Halliday 1998).

¹⁸ Spénlé, Christoph A. (2002): *Der internationale Schutz der Menschenrechte und deren Durchsetzung*. Forschungsgemeinschaft Mensch im Recht. Online im Internet: <http://www.mesnch-im-recht.ch/pdfs/online.publ./referat.spenle.pdf> [Stand:20.10.2002]

schusses erlaubt einen oftmals angemesseneren Zugang zum einzelnen Fall (Weiss 2001:14). Zudem wertet das Protokoll die geschützte Gruppe auf, weil es doch die Anerkennung spezifischer Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen ausdrückt. Auch der Ausschuss wird dadurch gestärkt, weil er sich nebst den Staatenberichtsverfahren auch zu Einzelfällen äussern kann und ihn stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit bringt. Eine mögliche Folge davon könnte der Ausbau der innerstaatlichen Kontrollmöglichkeiten und der damit verbundene stärkere Rechtsschutz der Betroffenen sein.

Die Rolle, welche die Allgemeine Menschenrechtserklärung und nach ihr alle Konventionen **privaten Akteuren** zuschreibt, bringt zum Ausdruck, dass das Weltsystem mehr ist, als die Selbstregierung souveräner Staaten: Auch die internationale Gemeinschaft der Länder und Nationen ist auf eine Zivilgesellschaft angewiesen (Spénlé 2002:16).

Die völkerrechtliche Konzeption der Menschenrechte hat für das staatliche Konzept der Souveränität, die Stellung der Staaten und ihre Beziehungen untereinander weitreichende Konsequenzen. Die internationale Verankerung der Menschenrechte bedeutet zuerst einmal, dass Individuen direkt aus dem Völkerrecht Ansprüche ableiten können. Druck von Vertragsparteien oder von Vertragsorganen gegen einen Staat, der seine menschenrechtlichen Verpflichtungen missachtet, stellen im Prinzip keine Einmischung mehr in die inneren Angelegenheiten dar (wobei sich gewisse Zielkonflikte aus der Interessenpolitik ergeben können). Die staatliche Souveränität wird aber auch von der anderen Seite her beschränkt: Sie wird überall da aktuell, wo Opfer von Menschenrechtsverletzungen, ihre Angehörigen oder sie vertretende Organisationen mittels Individualbeschwerde oder mittels Appell an die Weltöffentlichkeit gelangen und auf ihre Situation aufmerksam machen (Spénlé 2002:13). Nicht-Staatliche Akteure beteiligen sich am policy-making Prozess, indem sie die bestehenden staatlichen Strukturen nützen oder diese umgehen. Der Boomerang-Effekt nach Keck, Sikkink¹⁹ geht davon aus, dass NGOs zur Erfüllung ihrer Anliegen den Staat (der ihre Anliegen boykottiert) umgehen und durch gezielten Druckaufbau auf der internationalen Ebene ihrem Anliegen zum Durchbruch verhelfen. Ein solcher gezielter Druckaufbau kann ein internationales Abkommen, eine Konvention oder eine Absichtserklärung sein.

Generell ist seit zehn Jahren eine enorme Zunahme der Teilnahme von NGOs an internationalen Konferenzen und an der internationalen Politik im Allgemeinen zu erkennen²⁰. Gerade im Gebiet der Frauenrechte waren diese internationalen Foren und Netzwerke enorm entscheidend, weil Frauen in der Frauenbewegung zuerst um die politischen²¹, die zivilen und die gesellschaftlichen Rechte kämpfen mussten, wie ja auch die Einführung in die Frauenrechte bereits gezeigt hat.

Die Entwicklungen der letzten Jahre auf internationaler Ebene zeigen, dass **Frauenrechte** als Menschenrechte ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Menschenrechte geworden sind. Internationale Menschenrechtsstandards werden zunehmend auch mit grösserer Sensibilität für spezifische Belange von Frauen formuliert. Gesellschaftliche Entwicklungen lassen sich jedoch nicht durch internationale oder staatliche Verordnungen und auch nicht durch Menschenrechtserklärungen unmittelbar beeinflussen. Eine rechtspositivistische Haltung, die sich nur auf die 'de-iure'-Situation konzentriert und die 'de-facto'-Realität von Frauen ignoriert, bringt dem Anspruch der Verbesserung der Lebenssituation von Frauen überhaupt nichts. Für Frauen und Frauenbewegungen, die sich hier engagieren, können als Zwischenschritte zur Erreichung dieser Ziele die Verbesserung und Sicherstellung ihrer Rechtsstellung und Rechtswahrnehmung gesehen werden. Strategisch heisst das, dass zunächst bestehende UN-Abkommen in nationales Recht umgewandelt werden müssen, dann Rechtsaufklärung auf der nationalen Ebene erfolgen muss, um schliesslich Frauen auch die

¹⁹ Keck, Margaret E. and Kathryn Sikkink (1998): *Activists beyond Borders: Advocacy Networks in International Politics*. Ithaca: Cornell University Press.

²⁰ 1947 nahmen 15 NGOs am Prozess der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte teil, 2002 an der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus waren 15'000 Nicht-Staatliche Akteure vertreten (Spénlé 2002:15)

²¹ Die Schweiz kann als Paradebeispiel gelten, mit der Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene im Jahr 1971.

Inanspruchnahme ihrer Rechte zu ermöglichen (Holthaus 1999:27)²². Das alles setzt einen langen Atem, Rechtsstaatlichkeit und vor allem demokratische Beteiligungsformen in einem Staat voraus. Hier schliesst sich ein Teufelskreis und die Frage der Universalität der Menschenrechte stellt sich erneut.

Schwerpunkt: Lobbying für die Frauenrechte

Der Fall einer Beschwerde aus Ungarn

Der Ausschuss gegen Frauendiskriminierung der UNO hat Ungarn die Verletzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vorgeworfen. Dies ist der zweite Fall, der im Rahmen des 1999 eingeführten Individualbeschwerdeverfahrens entschieden wurde. Schweizer Frauen verfügen (noch) nicht über diesen Rechtsbehelf.²³

Die Beschwerdeführerin, Mutter von zwei Kindern, wovon eines schwer behindert, beklagte sich, seit vier Jahren vergeblich Hilfe gegen ihren gewalttätigen Ehemann gesucht zu haben. Dieser habe im März 1999 die gemeinsame Wohnung verlassen, habe sie aber weiterhin bedroht, unter Anwendung von Zwang den Zutritt zur Wohnung erkämpft und physische Gewalt angewendet. Einmal sei sie von ihm dabei so schwer geschlagen worden, dass sie eine Woche hospitalisiert werden musste. Eine von ihr erhobene Zivilklage, welche verlangte, dem Ehemann der Zutritt zur Familienwohnung zu verbieten, wurde mit der Begründung abgewiesen, die Misshandlungen seien nicht glaubhaft. Zudem könnten die Eigentumsansprüche des Ehemannes nicht beschnitten werden. Die Frau beklagte gegenüber dem UNO-Ausschuss, dass keinerlei Massnahmen zu ihrem Schutz eingeleitet wurden, obwohl zwei Strafklagen hängig seien – eine davon war vom Spital gar von Amtes wegen eingeleitet worden. Die von ihr um Hilfe angegangenen Kinderschutzzstellen erklärten sich ausserstande sie zu schützen.

Ungarn bestritt in seiner Stellungnahme auf die Beschwerde die Vorwürfe nicht, wies aber auf Massnahmen hin, die zur Bekämpfung häuslicher Gewalt getroffen worden seien. Dies reichte dem Ausschuss allerdings nicht. Mit Verweis auf seine Allgemeinen Bemerkungen zur Gewalt gegen Frauen verurteilte er Ungarn wegen Nichterfüllen der Schutzpflichten aus der Konvention (insbesondere Art. 2 Lit. a, Art. 5 Abs. 1 und Art. 16) dazu, sofortige und effektive Massnahmen zu ergreifen, um die physische und psychische Integrität der Beschwerdeführerin und ihrer Familie zu schützen, ihnen ein sicheres Heim, adäquate Hilfe für die Kinder und rechtlichen Beistand zu garantieren sowie angemessene Wiedergutmachung für das erlittene Leid zu bezahlen.

Frauen, die in der Schweiz wohnen und mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, können bis jetzt keine Beschwerde beim UNO-Ausschuss gegen Frauendiskriminierung einreichen. Bisher hat die Schweiz das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau nicht unterzeichnet. Die Ratifizierung des Zusatzprotokolls ist jedoch gerade in der Vernehmlassung bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen. Die NGO-Koordination post Beijing hat sich an der Vernehmlassung beteiligt.

²² Holthaus, Ines (1999): *Menschenrechte für die Frau?* Beitrag zur Menschenrechtsthematik aus feministischer Sicht. In: Klammer, Ute und Sabine Plonz (1999)(Hrsg.): *Menschenrechte auch für Frauen?* Berlin. Trafo-Verlag Weist.

²³ Der folgende Bericht wurde am 26.4.2006 bei Menschenrechte Schweiz (MERS) unter http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=708&idart=3041&m=&s=&zur=708 heruntergeladen. Weitere Informationen finden sich unter dem Link.

Delegiertenrat

Aktive Neumitglieder

Der Delegiertenrat der NGO-Koordination hat in diesem Jahr neue Mitglieder aufnehmen können. Zwei aktive Delegierte aus neuen Mitgliederverbänden stellen sich und ihre Verbände hier vor: Zsuzsana Vasváry von den Juristinnen Schweiz und Hella Hoppe vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund.

Zsuzsana Mathilde Vasváry (zsuzsana.vasvary@lawandwomen.ch)

Ich wurde als Delegierte der Juristinnen Schweiz in die NGO-Koordination post Beijing Schweiz gewählt. Als Vorstandsmitglied und Quästorin bin ich für die Kasse der Juristinnen Schweiz verantwortlich.

Ich arbeite als Advokatin mit eigener Kanzlei in Basel und bin vornehmlich im Zivilrecht (Vertrags- und Handelsrecht, KMU, Eherecht bzw. Scheidungsrecht) und SchKG und Verfahrensrecht tätig.

Was wollen wir:

Wir verstärken die Vernetzung, den Austausch und die Zusammenarbeit der Juristinnen untereinander, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. **Wir** fordern und fördern frauenspezifische Sichtweisen in der Forschung, Lehre, Ausbildung, Rechtssetzung und Rechtsvergleichung. Durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützen wir deren Durchsetzung und Verbreitung: Frauen- und Geschlechterforschung mit Focus auf der Rechtswissenschaft (z.B. Genderstudies)

- Mehr Lehrstühle für Frauen
- Auf das Bedürfnis von Frauen ausgerichtetes Studium
- Teilnahme an Vernehmlassungen
- Überprüfung neuer Normen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 BV

Wir sind Verbandsklägerinnen, wenn das Gleichstellungsgesetz verletzt wird.

Wir nehmen beherzt Partei für die Interessen und regelmässigen Anliegen der Frauen.

Wir setzen uns über Partei-, Sprach- und Konfessionsgrenzen hinweg.

Wir bilden weiter durch Seminare und wissenschaftliche Veranstaltungen.

Wir sind erreichbar unter: <http://www.lawandwomen.ch>

Hella Hoppe, Dr. rer. pol.

Seit Januar 2005: Beauftragte für Ökonomie, Institut für Theologie und Ethik (ITE), Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund vertritt als Stellvertreterin von Eva-Maria Fontana-Hübner den Evangelischen Frauenbund Schweiz.

Juli 03 bis Januar 05: Program Associate im UNO-Verbindungsbüro, Friedrich Ebert Stiftung New York; Stipendiatin des Fulbright New Century Scholars Program 2004/2005 „Toward Equality: The Global Empowerment of Women“

Oktober 02 bis Juli 03: Universität Münster: Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Vergleichende Politikwissenschaft

Mai 01 bis September 02: Deutscher Bundestag, Berlin: Wissenschaftliche Referentin in der Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft“

1996 bis 2001: Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH): Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Makroökonomie; Dissertation: Ökonomik und Gender. Zu Theorie und Methode einer feministischen Wirtschaftslehre

Arbeitsschwerpunkte Politische Ökonomie und Wirtschaftsethik mit Schwerpunkt Globalisierung, Global Governance, Gender und sozio-ökonomische Grundlagen der verschiedenen ITE Projekte, <http://www.sek-feps.ch/index2.php?idcatside=273>

L'assurance maternité
...si long attendue

Rosemarie Balimann²⁴

L'assurance maternité si longtemps attendue
pose quelques problèmes de nouvelle venue ;
Une maladie d'enfant en quelques sortes ;
Certaines caisses de compensation n'aiment pas ouvrir leurs portes.

Elles demandent aux travailleuses-mères leur acte de naissance,
Je travaille donc je suis - y voyez-vous un autre sens ?
Les mamans ont bien d'autres tracasseries
Que ces administratives paperasseries.

L'ADF Vaud envoie à l'OFAS²⁵ une lettre de doléances,
Celui-ci ne répond que par des condoléances.

Heureusement une marraine, Roth-Bernasconi Maria,
Au Conseil national une motion déposa.

Nous attendons que nos sept sages donnent des ordres concrets
À ces caisses qui montrent si peu de respect.

²⁴ Rosemarie Balimann, encore paysanne, Association suisse pour les droits de la femme

²⁵ OFAS : office fédéral des assurances sociales

Tagung der Paulus-Akademie vom 21. Januar 2006

Weibliche Differenz oder Vom Stande der Ungleichheit

Weite Teile der Frauenbewegung in den siebziger Jahren gingen von einem kollektiven „Wir“ der Frauen aus, das in der anschliessenden Differenzdebatte aufgebrochen wurde. Denn die weisse Mittelschichtskarrierefrau und die Migrantin, die ihren Haushalt führt, haben wenige Gemeinsamkeiten, auch wenn beide Frauen sind. Auf der theoretischen Ebene musste die Kategorie „Geschlecht“ neu definiert und differenziert werden, weil sie dem universalistischen Anspruch nicht mehr gerecht wurde. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Kategorie „Geschlecht“ nach wie vor eine grosse Bedeutung hat, denn Frauen verdienen durchschnittlich für gleichwertige Arbeit einen Fünftel weniger als Männer, sie besitzen nur ein Prozent des Weltvermögens, sie sind in Entscheidungspositionen nur spärlich vertreten und sie sind überdurchschnittlich von Gewalt betroffen. Die Tagung rückte diese Ungleichheit ins Zentrum. Barbara Berger²⁶

Tove Soiland²⁷ argumentiert in ihren Überlegungen zur „De-Thematisierung von Geschlecht“ in Anlehnung an Luce Irigaray. Sie geht vom Umgang mit Differenzen unter Frauen aus, bspw. beim Paar Karrierefrau und Haushaltshilfe, wo das Subjekt sich mit der Struktur der Gesellschaft kreuzt. Diese Struktur ist durch eine symbolische Ordnung geprägt, die Frauen nur als Vermittlerinnen oder als „narzisstische Stütze der männlichen Position“ (Soiland, 10) definiert. Diese Struktur ist in den grundlegenden Organisationsprinzipien gesellschaftlicher Arbeits-, Austausch- und Produktionssysteme verankert. „Und in diesem Sinne scheint die Hausarbeit ein sowohl ökonomischer wie narzissmustheoretischer Knotenpunkt. Dass die lohnwirksame Schere zwischen wertschöpfungsstarken und wertschöpfungsschwachen Berufen in einer spätkapitalistischen Gesellschaft notwendig grösser wird, solange die Gesellschaft nicht die Frage angeht, wie sie die vormals von Frauen gratis verrichtete Arbeit gesellschaftlich organisieren will, (...) ist ein Problem, das mit der Betonung von Differenzen zwischen Frauen nicht gelöst werden kann“ (Soiland, 11-12). Die Differenz zwischen Frauen zu betonen, betont somit auch die Privilegiertheit der einen gegenüber der anderen und macht ihr Machtgefälle zum Schwesternstreit, obwohl die Ursache (in diesem Beispiel die Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit) ein gesellschaftliches Problem ist, das alle (also auch Männer) angeht. Deshalb, so argumentiert Soiland, muss die Struktur verändert und nicht lediglich neu besetzt werden.

Lisa Schmuckli²⁸ erklärt im ersten Teil ihres Referates die feministische Differenztheorie als Versuch, „den Frauen in ihrer Vielfältigkeit gerecht zu werden“ (Schmuckli, 1). Sie wird hervorgerufen durch drei Verschiebungen: Jene der Differenz zwischen Frau und Mann hin zu den Differenzen innerhalb der Frauen. Die Verschiebung von der realpolitischen Einflussnahme hin zu der Politik der symbolischen Ordnung, ist die zweite. Die dritte Verschiebung ist jene von der „einheitsstiftenden Identität hin zur individuellen Pluralität“ (Schmuckli, 4). Die Differenzen machen die Ungleichheit sichtbar und stellen die Frage nach der (Geschlechter-)Gerechtigkeit wieder neu. Gerechtigkeitsansätze und –theorien gibt es eine ganze Fülle, der wichtige Ansatz ist jedoch der, wie der Weg von der Ungerechtigkeit zur Gerechtigkeit aussehen soll. Dabei muss der Blick auf die Ungerechtigkeiten ein konkreter und scharfer sein und die Idee der Gerechtigkeit muss „aus der Fülle der konkreten, alltäglichen Ungerechtigkeiten entwickelt und erprobt werden“ (Schmuckli, 6). Zweitens ist die Gerechtigkeit ein unlösbares Dilemma, das aus Umverteilung (materielle Gerechtigkeit) und Anerkennung (im-

²⁶ Barbara Berger ist die Koordinatorin der NGO-Koordination post Beijing.

²⁷ Das ganze Referat von Tove Soiland ist unter http://www.paulus-akademie.ch/berichte/weibliche_differenz/vortrag-tove-soiland.pdf downloadbar.

²⁸ Das ganze Referat von Lisa Schmuckli ist unter http://www.paulus-akademie.ch/berichte/weibliche_differenz/referat_lisa_schmuckli.pdf downloadbar.

materielle Gerechtigkeit) besteht. Die Schwierigkeit liegt darin, dass sich die beiden Politikfelder widersprechen können.

Eine dritte Frauenbewegung kann also nach Schmuckli nur erfolgreich sein, wenn im politischen Ziel die Differenzen als Stärke inbegriffen sind, resp. verstanden werden.

In der folgenden Diskussion, an der eine grosse Anzahl engagierter Frauen teilnahmen, war es nicht einfach, klare Schlussfolgerungen zu ziehen, denn die Fülle der Themen und der engagierten Frauen schien eher zu lähmen als zu stärken. Der Slogan „wir haben uns immer eingesetzt und werden uns immer einsetzen“ reicht nicht, um wirklich Veränderungen zu bewirken.

So gab es klare Voten für die Neuverteilung der Arbeit, für die Lohngleichheit der Geschlechter, für einen neuen Diskurs zur Lohnfrage, indem der Zusammenhang der Arbeitsproduktivität und der Löhne neu diskutiert werden, aber auch Voten zur Bedeutung der Religion, zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und zur Bedeutung der Bildung und des Bildungssystems.

Diese Themen sind alle wichtig und hochbrisant und es ist in diesem Sinne eine Genugtuung für mich als Teilnehmerin, dass ich mit dem Wissen aus der Tagung hinausgehen konnte, dass sich Teilnehmerinnen aktiv in all diesen diversen Themengebieten engagieren.

Tagungsberichte:

Mentoring: von Frau zu Frau

Am Samstag, dem 4. März 2006, feierten in Bern, im geschichtsträchtigen Hotel zum Äusseren Stand, an die 100 Personen (mehrheitlich Frauen) den Abschluss des erfolgreichen Mentoringprojektes „von Frau zu Frau“. Marie-Christine Fontana²⁹

Das Projekt wurde im Jahr 2000 von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) lanciert, da sie, resp. die Frauenkommission der SAJV, festgestellt hat, dass die Untervertretung von Frauen in Leitungsfunktionen nicht erst in der ‚richtigen‘ Politik beginnt, sondern dass dies selbst in den Jugendverbänden so ist. Und da in der SAJV, wie in vielen Jugendverbänden, die Gleichstellung schon lange ein wichtiges Ziel ist, war die Frauenkommission der Meinung, dass hier konkret etwas unternommen werden muss. Mentoring, eine in der Politik noch relativ neue Form der Frauenförderung, die auf dem Empowerment von in Jugendverbänden aktiven Frauen basiert, bot sich als geeignete Möglichkeit an. Ab dem zweiten Jahr wurde das Projekt zusammen mit der Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF) durchgeführt, und insgesamt haben 131 Mentees und 129 Mentorinnen in fünf Zyklen teilgenommen.

Neben den vielen Highlights, die die einzelnen Mentoringpaare erlebten, war ein Höhepunkt für die Organisatorinnen die Verleihung des «Young active citizen award» im September 2003 in Strassburg, jenes Preises, den der Europarat jedes Jahr für innovative Projekte im Bereich Jugendpartizipation verleiht. Zudem hatten wir auch die Möglichkeit, das Projekt an internationalen Seminaren und Veranstaltungen zu präsentieren, so z.B. am World Youth Festival in Barcelona und im internationalen Trainingskurs „Empowerment of Young Women in Politics through Mentoring Programmes“ in Zypern, beides im Jahr 2004, oder gerade Anfangs März am NGO-Forum zur Session der „Commission on the Status of Women“ (CSW) in New York (zusammen mit dem österreichischen Projekt). Dieses internationale Engagement führte dazu, dass ähnliche Mentoringprojekte in Österreich (2004) und in Portugal (2005) lanciert wurden. Auch in der Schweiz wurden weitere Mentoringprojekte lanciert, oft innerhalb von Parteien, als letztes ist die Frauenzentrale Zürich auf den Zug aufgesprungen. Neben diesem sehr erwünschten Multiplikator-Effekt für andere Projekte ist natürlich auch wichtig zu wissen, was aus den Mentees, d.h. den Teilnehmerinnen, geworden ist. Aus

²⁹ Marie-Christine Fontana ist Vorstandsmitglied der NGO-Koordination und vertritt die SAJV

Rücksprachen mit Mentees und aus der Evaluation des Projektes³⁰ wissen wir, dass sich einige Teilnehmerinnen nach oder während dem Mentoringjahr neu oder verstärkt engagieren, z.B. durch einen Parteibeitritt, durch eine Kandidatur für ein politisches Amt, aber auch mit der Übernahme einer neuen Funktion in einer Jugendorganisation. Daneben wurde auch ein anderes wichtiges Ziel erreicht, nämlich dass die Mentees durch das Mentoringprogramm für Gleichstellungsfragen sensibilisiert werden, sei dies durch Gespräche mit den Mentorinnen oder vor allem auch durch die Rahmenveranstaltungen der Organisatorinnen, z.B. zur internationalen Frauenpolitik und zur Aktionsplattform von Beijing.

Trotz all diesen positiven Ergebnissen waren sich die Teilnehmerinnen des Podiums³¹ an der Schlussveranstaltung einig, dass mit Mentoring alleine die Untervertretung der Frauen in der Politik und die Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft nicht aufgehoben wird. Dazu sind fundamentalere Veränderungen, d.h. Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Strukturen, notwendig. Ob Mentoring diese Strukturen langfristig (sehr langfristig) verändern kann, bei dieser Frage gingen die Meinungen auf dem Podium auseinander.

Festzuhalten ist aber, dass Mentoring in der Politik den beteiligten Frauen Wissen und Netzwerke vermittelt, den Einstieg in die Politik durchaus erleichtern oder nahe bringen kann und das gesellschaftliche und gleichstellungspolitische Engagement der beteiligten jungen Frauen fördert. Deshalb hat die SAJV beschlossen, das Projekt weiterzuführen – vorausgesetzt, wir finden die finanziellen Mittel dazu.

Weitere Infos: http://www.sajv.ch/index/Themen/Gleichstellung/Mentoring/?l=_d
Frauenfragen 2/2005 (EKF)
Frauenfragen 1/2001 (EKF)
Opinion 1/01: Mentoring (SAJV)

Tagungsberichte:

Keine Entwicklung ohne Frauenrechte

„Frauen sind die Hälfte der Menschheit und Mutter der anderen Hälfte“
(*Magdalena Adoum, Leiterin eines Frauennetzwerkes in Ecuador*)

„Es gibt keine angeborenen Rechte,
sie sind alle erworben oder müssen im Kampf noch erworben werden.“
(*Ernst Bloch, deutscher Philosoph*)

(zitiert nach der Agenda 2006 von BFA und Fastenopfer)

Die diesjährige entwicklungspolitische Aktion von *Brot für alle (BFA)*, *Fastenopfer* und *Partner sein* in der vorösterlichen Fastenzeit stand unter dem Motto „Wir glauben. Menschenrechte fordern Einsatz.“ Den Auftakt der ökumenischen Kampagne bildete das Symposium „Keine Entwicklung ohne Frauenrechte“ am 8. März 2006 in Bern, dem internationalen Tag der Frau. Hella Hoppe³²

Frauenrechte werden innerhalb des Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungszusammenarbeit häufig unzureichend berücksichtigt. Die Veranstaltung von *BFA*, *Fastenopfer* und *Partner sein* hat dieses Manko aufgegriffen. Es gelang, dass sowohl die Erfahrungen von Frauenrechtsverletzungen zur Sprache kamen als auch konkrete Strategien für eine gendergerechte Menschenrechtspolitik debattiert wurden.

Die Hauptreferate hielten die Soziologin Saskia Sassen und die Völkerrechtlerin Erika Schläppi. Während Sassen die Potentiale neuer sozialen Frauenbewegungen betonte, die

³⁰ Wissenschaftliche Evaluation von Social Insight, siehe http://www.frauenkommission.ch/publikation_d.htm

³¹ Barbara Berger, eh. Mentee; Vânia Carvalho, Mentee; Maria Roth-Bernasconi, ehem. Mentorin; Prof. Dr. Barbara Schaeffer-Hegel; Etiennette Verrey, Mentorin

³² Hella Hoppe, Beauftragte für Ökonomie, ITE-SEK ist im Delegiertenrat der NGO-Koordination post Beijing

erst an geographischen Knotenpunkten der Globalisierung entstehen könnten, erläuterte Schläppi sowohl die Potentiale als auch Restriktionen von CEDAW. Positiv bemerkte Schläppi: „Frauenrechte bringen die Entwicklungszusammenarbeit definitiv weg vom Trend, die Frauen zu viktimisieren, hin zum „empowerment“, vor allem auf rechtlicher Ebene. CEDAW und die menschenrechtliche Debatte betonen die Verantwortlichkeit staatlicher Behörden für die Umsetzung gleichstellungspolitischer Anliegen [...]“

In vier Workshops wurden unter reger Beteiligung des Publikums Inhalte und Strategien zu den Themen körperliche Integrität, häusliche Gewalt und reproduktive Rechte wie auch das Verhältnis von Frauenrechten und indigenen Rechten diskutiert. Des Weiteren stand im Mittelpunkt der Gespräche, welche Rolle Rechte für die Erweiterung des Handlungsspielraums von Frauen spielen. Ein weiterer Workshop befasste sich mit der Frage von Kohärenz zwischen verschiedenen internationalen Abkommen. Es wurde betont, dass eine besondere Stärke von CEDAW sei, dass es sich sowohl auf die politisch-bürgerlichen als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte beziehe. Obwohl sich mittlerweile 180 Länder und die grosse Mehrheit der WTO-Mitgliedstaaten auf CEDAW verpflichtet haben, ist das Übereinkommen in der internationalen Finanz- und Handelspolitik jedoch nahezu unsichtbar. Diese Entwicklung ist besonders problematisch angesichts zahlreicher Studien, die zeigen, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Frau durch die Liberalisierung des internationalen Handels gefährdet werden können und dass die Liberalisierung der internationalen Finanzmärkte zu Finanzkrisen, zunehmender organisierter Kriminalität und verstärktem Frauenhandel führen kann. Die Einschätzung, dass die oftmals fehlende Kohärenz zwischen Handels- und Frauenrechtsabkommen mehr Analysen bedarf, wurde auch im anschliessenden Podiumsgespräch von Walter Fust, Direktor der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, geteilt.

Die einzelnen Inputs und Referate des Symposiums „Keine Entwicklung ohne Frauenrechte“ können unter <http://www.aktion2006.ch/entwicklungspolitik/> abgerufen werden.

Medienmitteilung

SVAMV intensiviert Informationsarbeit

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV hat anlässlich seiner Delegiertenversammlung am 1. April in Bern zwei Resolutionen verabschiedet. Er fordert, dass Alimentenbevorschung und –inkasso auf Bundesebene harmonisiert und Einelternfamilien steuerlich den Zweielternfamilien gleich gestellt werden. Ausserdem wird neu im Internet ein Argumentarium zu den wichtigsten Standpunkten des Verbands für die Presse- und Freiwilligenarbeit hinterlegt.

Die Delegierten des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV haben sich anlässlich der Delegiertenversammlung am 1. April in Bern mit dem Thema Medienarbeit beschäftigt. Mit einem Workshop eigneten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Knowhow für Medienmitteilungen, Interviews, den Umgang mit der Presse sowie Basisinformationen an.

Medienarbeit wird auch für ehrenamtlich geführte Organisationen immer wichtiger. Wer etwas Gutes tut, muss dafür sorgen, dass es bekannt wird. Damit wird einerseits Rechenschaft über die geleistete Arbeit abgelegt, andererseits wird ein breiter Kreis von Betroffenen informiert. Dazu werden Spenderinnen und Spender angesprochen. Für Alleinerziehende, die Medienarbeit zwischen Kindern, Job, Küche und Behörden leisten, ist sie eine besondere Herausforderung.

Informieren leicht gemacht

Zusätzlich stellt der Verband ein ausführliches Argumentarium mit seinen Standpunkten von gemeinsamem Sorgerecht bis Steuerrecht, von Armutsfallen bis Alimente ins Internet. Weiter wird eine Übersicht über die speziellen gesellschaftlichen und Alltags-Probleme alleinerzie-

hender Eltern angeboten. Informationen über den SVAMV vervollständigen das Informationspaket.

Das Argumentarium ist in Kurzform und mit ausführlichen Begründungen vorhanden. Journalistinnen und Journalisten, Behördenmitglieder und Betroffene finden hier Hintergrundinformationen.

Kinderrechte endlich sichern

Weiter wurden an der Delegiertenversammlung zwei Resolutionen einstimmig verabschiedet. Die eine fordert die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Inkassos auf Bundesebene. Der SVAMV hat im Herbst 2005 eine entsprechende Studie veröffentlicht, die belegt, dass die Kantone die Rechte der Kinder unzulänglich schützen.

Die andere Resolution betont, dass Einelternfamilien bei gleichem Einkommen nicht leistungsfähiger als Zweielternfamilien sind. Ihre Kinderkosten sowie die Arbeitsbelastung sind wesentlich höher als in Familien mit zwei Eltern. Sie lehnt parlamentarische Vorstösse, die eine steuerliche Schlechterstellung der Alleinerziehenden fordern, entschieden ab.

Die Resolutionen im Wortlaut finden sich auf www.svamv-fsfm.ch.

*Ausgewählte Ergebnisse der **Untersuchung des SVAMV „Wie schützen die Kantone die Rechte der Kinder? Untersuchung zur Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe“** und weitere Artikel zum Thema sind in EinElternForum 3/2005 (September) „Von A wie Alimente bis Z wie Zahlungsmoral“ erschienen.*

Bestellungen: info@einelternforum.ch oder info@svamv.ch.

Die ausführlichen Ergebnisse der SVAMV-Studie und eine Mediendokumentation finden Sie im Internet unter www.svamv-fsfm.ch und www.einelternforum.ch.

*Für weitere Informationen: Anna Hausherr, SVAMV Zentralsekretärin,
Tel 031 351 77 71 oder 079 758 94 48, E-Mail: info@svamv.ch oder a.hausherr@svamv.ch.*

Impressum

Redaktion Marianne Baitsch, Barbara Berger, Vivian Fankhauser-Feitknecht

Druck OK Press Wiedikon, Zürich

Auflage 500 Stück

Abonnement CHF 20.- (erscheint zweimal jährlich)

NGO-Koordination post Beijing Schweiz

Barbara Berger (Kordinatorin)

Weltpoststr. 20

3000 Bern 15

Tel. 031 350 24 09, Fax 031 350 22 11

info@postbeijing.ch, <http://www.postbeijing.ch>